

Freie Universität Berlin

Zentraler Wahlvorstand

Bekanntmachung

Nr. 3/19

Tag der Bekanntmachung: 29. Januar 2019
 14195 Berlin, Thielallee 38
 ☎ (030) 838-55110
 🌐 www.fu-berlin.de/zvw

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Neuwahl zum Rat der Beschäftigten der Universitätsbibliothek (UB-Rat) der Freien Universität Berlin am 12. Februar 2019

Folgende Wahlvorschläge wurden fristgerecht beim Zentralen Wahlvorstand eingereicht, geprüft und nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zugelassen; die Reihenfolge der Bewerber/innen wurde gemäß § 14 Absatz 2 FU-WahlO festgelegt:

sonstige Dienste:

Name	Vorname	Bereich (z.B. Hauptabt.)	Amts-/ Dienstbez.	Laufbahngruppe ¹⁾
6 Sfaxi	Christin	Campusbibliothek	Bibliotheksmitarbeiterin	S
4 Wawrzyniak	Sandra	Campusbibliothek	Bibliotheksmitarbeiterin	S
1.				
1 Hübener	Manuela	Leihstelle UB	Beschäftigte	S
2 Thiel	Roger	Campusbibliothek	Beschäftigter	S
5 Brosowsky	Juliane	Zugang/UB	Beschäftigte	S
3 Neumann	Gino	IT	Beschäftigter	S

bitte wenden !

gehobener Dienst:

Name	Vorname	Bereich (z.B. Hauptabt.)	Amts-/ Dienstbez.	Laufbahngruppe 1)
2 Bachmann	Marlen	UB	Bib. an gestellt	G
1 Taylor	Viola	Stabsstelle Planung, Koord. + Befäh.	Bibl. oberaufs- rest	G
3 Kühn	Friedenke	UB Benutzung	Bibl. abgest.	G

höherer Dienst:

Der zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge eingereichte Wahlvorschlag in der Laufbahngruppe des Höheren Dienstes entsprach nicht den Vorgaben des § 12 Abs. 3 FU-WahlO. Daher ist die Neuwahl von Mitgliedern des Rates der Beschäftigten der Universitätsbibliothek der Freien Universität in dieser Gruppe abgesetzt.

Rechtsbehelf

Nach § 14 Absatz 4 FU-WahlO kann jede/r Wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Die Frist läuft am letzten Tage, also am 1. Februar 2019, um 12.00 Uhr ab. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand, 14195 Berlin, Thielallee 38, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o. g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.



Steinitz
(Leiterin der Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstandes)